

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/d863167e-fec8-3928-9ddb-2b5523a56a9d>

Bibliografie

Titel	Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)
Ämtliche Abkürzung	IfSG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	2126-13

§ 53a IfSG - Verfahren über eine einheitliche Stelle, Entscheidungsfrist

(1) Verwaltungsverfahren nach diesem Abschnitt können über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden.

(2) ¹Über Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis nach [§ 44](#) entscheidet die zuständige Behörde innerhalb einer Frist von drei Monaten. ²[§ 42a Absatz 2 Satz 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes](#) gilt entsprechend.

